

Schweizerisches Bundesblatt

XI. Jahrgang. II.

Nr. 62.

24. Dezember 1859.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frl.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Anwendung des Telegraphenvertrags von Bern auf die Lombardie.

(Vom 10. Dezember 1859.)

Tit. I

Als die hohe Bundesversammlung durch ihre zwei Beschlüsse vom 22. Januar 1859 die beiden, nach Bern und Friedrichshafen benannten Telegraphenverträge genehmigte *), sollten unsere telegraphischen Beziehungen zur Lombardie dem Verträge von Friedrichshafen gemäß, d. h. durch denjenigen Vertrag, welcher uns mit dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereine verbindet, geregelt werden. Dieß war auch bis auf die Gegenwart wirklich der Fall. Andererseits diente der Berner Vertrag zur Richtschnur unserer Beziehungen zu Sardinien. Die seit dem Inkrafttreten der erwähnten Verträge erfolgte Vereinigung der Lombardie mit Piemont führte nun eine anormale Lage herbei, welche nicht ohne Beeinträchtigung des Dienstes besteht und die beseitigt werden muß.

Zu diesem Zwecke hat unser Post- und Baudepartement mit der sardinischen Verwaltung unter Ratifikationsvorbehalt diejenige Uebereinkunft abgeschlossen, welche wir der h. Bundesversammlung in der Beilage vorzulegen die Ehre haben.

Um nicht zu sehr in die Erörterung von Einzelheiten einzugehen, müssen wir auf die zwei sachbezüglichen Botschaften verweisen, die wir

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VI, Seite 155 u. 244.

unterm 21. Dezember 1858 an die h. Bundesversammlung richteten. (S. Bundesblatt v. J. 1858, Band II, S. 665 und 681.)

Es handelt sich hier nicht um bedeutende Abänderungen der durch die erwähnten Bundesbeschlüsse genehmigten Verträge, sondern hauptsächlich um die Anwendung der mit dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Konvention auf das mit diesem Reiche vereinigte Gebiet.

Die Uebereinkunft bietet übrigens dem schweizerischen Publikum unbestreitbare Vortheile dar und erleichtert den Telegraphendienst zwischen den beiden Ländern in bedeutendem Maße.

Demzufolge treten die Zonen des Berner-Vertrags an die Stelle der kleinern Zonen des Vertrags von Friedrichshafen, ohne daß die schweizerischen Zonen eine Aenderung erleiden, und dieß bedingt eine Ermäßigung der Taxen, welche einigen lombardischen Büreaux zukommen.

Die Fusion der lombardisch-schweizerischen Gränzpunkte Chiasso und Castasegna mit den sardinisch-schweizerischen Gränzpunkten St. Julien und Brissago macht es möglich, die Depeschen ohne Unterschied auf dem einen oder andern dieser Wege zu versenden, mithin den Telegraphenverkehr zu erleichtern und zu befördern.

Dieses Zusammenfallen der sardinischen und lombardischen Gränzen hat auch zur Folge, die Taxe der einfachen, zwischen Frankreich und der Lombardie durch die Schweiz transitirenden Depeschen um die Hälfte, d. h. von Fr. 3 auf Fr. 1. 50 herabzusetzen. Dieses ist einerseits das einzige Mittel, noch einigen Transit auf diese Linie, in Konkurrenz mit den sardinischen Linien, zu ziehen; andererseits aber wird diese Taxermäßigung durch die nunmehr gewährte Bequemlichkeit ausgeglichen, die unserm Verkehr mit den sardinischen Staaten die Auswahl zwischen den vier Gränzpunkten gewährt.

Den Verträgen von Bern und Friedrichshafen zufolge wurden die Gränzpunkte, behufs Ausmessung der Taxen in vier Gruppen: die französische, deutsche, lombardische und die sardinische Gruppe abgetheilt. Gegenwärtig sind sie auf drei: die französische, deutsche und die sardinische Gruppe reduziert. Zwischen der französischen und der deutschen, so wie der sardinischen Gruppe gibt es nur eine Taxationszone; zwischen der deutschen und der sardinischen Gruppe dagegen befinden sich noch zwei Zonen. Hieraus ergibt sich der sonderbare Umstand, daß eine aus Frankreich über Basel und Chiasso nach der Lombardie transitirende Depesche nur eine Zone zu bezahlen hat, während eine aus Baden über Basel denselben Weg einschlagende Depesche zwei Zonen bezahlt; mit andern Worten, eine von Basel nach Chiasso transitirende Depesche bezahlt eine Zone, wenn sie aus Frankreich, und zwei Zonen, wenn sie aus Deutschland kommt. Diese Ungleichheit kann nicht fortbestehen, sie liegt nicht in unserm Interesse, und da die südliche Gruppe der Konvention von Friedrichshafen, d. h. die lombardische Gruppe, nicht mehr besteht, so sind wir durch

keinen Vertrag mehr gebunden, bei dieser Taxe zu bleiben. Zwei Hauptgründe veranlassen uns, sie fallen zu lassen:

1. den Depeschenverkehr zwischen Deutschland und Italien an uns zu ziehen, welcher sonst zum großen Theile den Weg durch Oesterreich und die deutsch-österreichischen Linien nehmen würde;

2. die hervorgehobene Ungleichheit zu beseitigen, welche für unsere süddeutschen Nachbarn etwas beinahe Beleidigendes haben würde.

Die in diesem Jahre gemachte Erfahrung hat bewiesen, daß der Transit, sogar wenn die einfache Depesche nur zu Fr. 1. 50 taxirt wird, eine beträchtliche und in jeder Beziehung vortheilhafte Einnahmequelle darbietet. Deshalb muß man den Transit begünstigen, was ohne irgend welche Gefahr dadurch geschehen kann, daß derselbe durch die ganze Schweiz hindurch nach jeder Richtung mit einer einzigen Taxationszone offen steht.

Wir betrachten übrigens die Anwendung dieses Grundsatzes als die Folge der neuen Uebereinkunft mit Sardinien.

Wenn endlich auf der ganzen sardinisch-schweizerischen Gränze die Entfernung zwischen den Gränzbüreaux von 60 auf 75 Kilometer erweitert wird, d. h. wenn die größere Entfernung, deren sich bisher nur der lombardische Gränzverkehr erfreute, auf die ganze sardinisch-schweizerische Gränze ausgedehnt wird, so genießt natürlich beiderseits eine größere Anzahl von Büreaux diese liberale Taxermäßigung, welche der genannten Kategorie von Büreaux zustand.

Unter diesen Umständen glaubten wir, den 30. November abhin unser Post- und Baudepartement ermächtigen zu sollen, die Bestimmungen dieser Uebereinkunft provisorisch in Anwendung zu bringen.

Wir haben die Ehre, Ihnen die Annahme des nachstehenden Beschlusses zu beantragen, wodurch wir ermächtigt würden, der vorerwähnten Uebereinkunft die Ratifikation des Bundes zu erteilen, und wir benutzen diesen Anlaß, Ihnen, Eit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 10. Dezember 1859.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

Beschlussentwurf.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Bundesgesetzes über die Organisation der Telegraphenverwaltung, vom 20. Dezember 1854;

nach Einsicht einer Botschaft des schweizerischen Bundesrathes, vom 10. Dezember 1859;

nach Kenntnissnahme von der unter Ratifikationsvorbehalt am 6. Oktober 1859 zwischen den Abgeordneten der Schweiz und Sardiniens in Turin abgeschlossenen Uebereinkunft,

beschließt:

Der Bundesrath ist ermächtigt, der erwähnten Uebereinkunft die eidgenössische Ratifikation zu ertheilen.

Uebereinkunft.

Der schweizerische Bundesrath und die Regierung S. M. des Königs von Sardinien, in der Absicht, den telegraphischen Verkehr zwischen der Schweiz und der Lombardie zu regeln und denselben mit den zwischen der Schweiz und Piemont angenommenen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen, haben zu diesem Zwecke die Unterzeichneten zum Abschlusse einer Uebereinkunft ermächtigt, und dieselben sind unter Ratifikationsvorbehalt über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Der in Bern am 1. September 1858 unterzeichnete internationale Telegraphen-Vertrag wird in der Lombardie, wie in den andern Theilen der sardinischen Staaten zur Anwendung kommen.

Alle Gränzverbindungspunkte, zwischen den beiden Staaten werden gemäß den Grundsätzen, die bisher für die Anwendung des erwähnten Vertrages Geltung hatten, zu einer einzigen Zone verschmolzen werden.

Der Vertrag zwischen der schweizerischen und der sardinischen Telegraphenverwaltung, betreffend Einführung ermäßigter Taxen zwischen Gränzbüreaux, unterzeichnet in Bern den 2. September 1858, findet gleichfalls Anwendung auf der ganzen schweizerisch-sardinischen Gränze, mit Inbegriff

der Lombar die, jedoch mit der Abänderung, daß die direkte Entfernung zwischen Gränzbüreaux von 60 auf 75 Kilometer erhöht wird.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt sofort nach Auswechslung der Ratifikationen in Kraft und wird von gleicher Dauer sein, wie die beiden erwähnten Verträge vom 1. und 2. September 1858.

So geschehen in Turin, den 6. Oktober 1859.

Der Bundesrath
und
Vorsteher des Post- und
Baudepartements:
(L. S.) (Gz.) **Naeff.**

Der Vorsteher
der Abtheilung für die Staats-
telegraphen im sard. Ministerium der
öffentlichen Arbeiten:
(L. S.) (Gz.) **G. Minotti.**

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 21. Dezember 1859.)

Mit Schreiben vom 12. d. Mts. zeigte der Regierungsrath des Kantons Luzern dem Bundesrathe an, daß der dortige Große Rath unterm 10. dieß die Aufhebung der Patenttaxen beschlossen habe, und zwar nicht nur für schweizerische Handelsreisende, sondern auch für die aus denjenigen auswärtigen Staaten, welche dießfalls mit den meisten Schweizerkantonen Uebereinkommnisse getroffen haben, nämlich: Sardinien, Württemberg, Baden, Baiern, Frankfurt a. M. und das Königreich Sachsen.

Diesen Staaten hat der Bundesrath vom Beitritt des h. Standes Luzern zur Uebereinkunft für gegenseitige Freihaltung von Patentabgaben Mittheilung gemacht.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Anwendung des Telegraphenvertrags von Bern auf die Lombardie. (Vom 10. Dezember 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	62
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1859
Date	
Data	
Seite	635-639
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 944

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.